

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zwei Mal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab 3 Halter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pf. für Inserenten im Adbertale, für alle übrigen 15 Pf., im amtlichen Teile 20 Pf., und im Restamteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzufenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 58.

Sonnabend, den 21. Juli 1917.

27. Jahrgang

Butterversorgung.

Da die Buttererzeugung im hiesigen Bezirk eine Besserung nicht erfahren hat und die Eingänge in den Sammelstellen trotz der Umlage auf die Gemeinden noch immer nicht zu einer regelmäßigen Deckung des Bedarfs ausreichen, müssen hiermit zur Beseitigung der zur Zeit noch bestehenden Ungleichmäßigkeiten die nachfolgenden in Kraft tretenden Bestimmungen getroffen werden:

§ 1. Der direkte Verkauf von Butter seitens eines Milchviehbesitzers an den Verbraucher wird hiermit verboten. Milchviehbesitzer dürfen die in ihrer Wirtschaft hergestellte Butter also auch innerhalb der Gemeinde nicht mehr direkt an Verbraucher abgeben, sie müssen diese Butter vielmehr, soweit sie sie nicht für sich und ihre Hausgenossen verwenden dürfen, ungeschmälert an die Sammelstelle ihres Wohnortes bzw. an die zugelassenen Aufkäufer verkaufen.

§ 2. Verbraucher von Butter dürfen solche nur gegen Abgabe von Buttermarken bei den zum Kleinhandel zugelassenen Butterleinhändlern ihrer Wohnortgemeinde oder, wo solche fehlen, bei der Gemeindefarmstelle ihres Wohnortes kaufen.

§ 3. Die Gemeinden des Bezirks werden eingeteilt in **Bedarfsgemeinden** und **Ueberschußgemeinden**. Bedarfsgemeinden sind: Kamenz, Pulsnitz, Elstra, Königsbrück, Bretinig, Großröhrsdorf, Pichtenberg, Oberfeina, Oborn, Döbling, Pulsnitz W. S., Schwepnitz, Bollung. Alle übrigen Gemeinden sind Ueberschußgemeinden.

§ 4. Den Bedarfsgemeinden weist die königliche Amtshauptmannschaft die bei den Sammelstellen eingehende Butter dergestalt zu, daß diese jedem Verbraucher dreimal im Monat, eine möglichst für den ganzen Bezirk gleichgroße Menge Butter zuteilen kann; für die vierte Monatsrate kommt in den Bedarfsgemeinden die dem Bezirke zugewiesene Margarine zur Verteilung.

§ 5. Aufgabe jeder Gemeinde ist es, die bei den einzelnen Milchviehbesitzern erzeugte Milch und Butter, insoweit sie den Bedarfsanteil der betreffenden Wirtschaft übersteigt, zu ergreifen und dafür zu sorgen, daß sie zur Deckung des Bedarfs der nicht Milch erzeugenden Verbraucher (Versorgungsberechtigte) des Ortes verwendet und bei den Ueberschußgemeinden sodann zur Ablieferung gebracht wird.

§ 6. Wird aus einer Gemeinde soviel Milch nach einer Molkerei des Bezirks geliefert, daß die zurückbehaltene Milch zur Deckung des Butterbedarfs der Versorgungsberechtigten der Gemeinde nicht ausreicht, so hat diese Gemeinde insoweit Anspruch auf Rücklieferung an Butter aus dieser Molkerei an die Gemeindefarmstelle. Hierbei wird in den Ueberschußgemeinden der Butterbedarf für den Kopf des Selbstverworgers auf 125 gr wöchentlich und auf den Kopf der Versorgungsberechtigten auf $\frac{3}{8}$ Pfund im Monat festgesetzt und 100 Liter Milch einer Menge von 6 Pfund Butter gleichgestellt.

In den Ueberschußgemeinden dürfen die den Versorgungsberechtigten zustehenden $\frac{3}{8}$ Pfd. Butter in drei gleichen Monatsraten nur in den Zeiten zwischen dem 1. und 4., dem 10. und 14. sowie dem 18. und 21. jedes Monats gegen Abgabe je eines der drei ersten auf 62 $\frac{1}{2}$ gr lautenden Abschnitte der Landesfettkarte geliefert werden. Ergibt die von der Ueberschußgemeinde an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstattende Anzeige, daß diese Gemeinde wenigstens 80 % ihres Ablieferungsfolles von Milch bzw. Butter tatsächlich an die zuständige Molkerei bzw. Butterfarmstelle abgeliefert hat, so wird die königliche Amtshauptmannschaft die Genehmigung dazu erteilen, daß den Versorgungsberechtigten der Gemeinde auch auf den vierten Monatsabschnitt der Landesfettkarte $\frac{1}{8}$ Pfund Butter geliefert wird. Ist dieser Prozentsatz nicht erreicht, so muß in der vierten Woche jedes Monats die gesamte Butter an die Butterfarmstelle abgeliefert werden.

Die hiernach an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstattende Anzeige muß am 22. jedes Monats bei der königlichen Amtshauptmannschaft eingehen und die genaue Angabe enthalten, wieviel Butter in den drei ersten Wochen an die Gemeindefarmstelle oder an den zuständigen Aufkäufer abgeliefert worden ist, wieviel hiervon für die Versorgungsberechtigten der Gemeinde verbraucht und wieviel der Butterfarmstelle zugeführt worden ist. Diese Anzeige wird mit derjenigen der Butterfarmstelle § 7 auf ihre Richtigkeit hin geprüft werden.

§ 7. An jedem Montag morgen müssen bei der königlichen Amtshauptmannschaft die Anzeigen der Butterfarmstellen darüber eingehen, wieviel Butter bei ihnen im Laufe der

verfloffenen Woche aus jeder einzelnen Gemeinde abgeliefert worden ist und wieviel sie selbst erzeugt haben. Nach Eingang dieser Anzeigen wird die Amtshauptmannschaft Verfügung über diese Bestände treffen.

Ohne eine solche Verfügung darf die Buttersammelstelle diese Butter weder an die Verkaufsstellen noch an ihre etwaigen Einzelkunden abgeben.

§ 8. Die Milchviehbesitzer sind dazu anzuhalten, die von ihnen hergestellte Butter den Sammelstellen ungefalzen und ungeformt zu verkaufen. Im übrigen haben die Gemeindebehörden der Ueberschußgemeinden nach Kräften dahin zu wirken, daß die Verarbeitung der Milch zu Butter im Einzelbetrieb mehr und mehr eingeschränkt und dafür die Milch an eine Molkerei des Bezirks zur Butterbereitung abgeliefert wird.

§ 9. Versorgungsberechtigte der Bedarfsgemeinden müssen sich spätestens 10 Tage vor Beginn der neuen Fettartenlaufzeit, mithin diesmal bis zum Sonnabend, den 21. Juli, bei einem Butterhändler ihres Wohnortes unter Angabe des Anmeldeausweises der Landesfettkarte anmelden. Wer diese Frist versäumt, verliert den Anspruch auf Belieferung.

Landesfettkarten sind nur dann gültig, wenn Kopfstück und Anmeldeausweis zuvor von der ausgebenden Gemeinde mit dem Gemeindestempel versehen ist. Ausweise ohne diesen Stempel sind von den Butterhändlern zurückzuweisen.

§ 10. Die Verkaufsstellen der Konsumvereine dürfen nur in den Bedarfsgemeinden ihren daselbst wohnhaften Mitgliedern Butter verkaufen.

§ 11. Ueber die Butterausgabe in den Ueberschußgemeinden treffen die Gemeindebehörden die näheren Anordnungen.

§ 12. Fettkarten, die Kranken auf Anordnung der kgl. Amtshauptmannschaft zwecks Sonderzuweisung von Butter ausgehändigt werden, sind durch die Gemeindebehörde vor der Ausgabe auf dem Kopfstück und dem Anmeldeausweis mit der in roter Schrift auszuführenden Aufschrift „Krankenkarte“ zu versehen.

In den Bedarfsgemeinden können Krankenkarten in der Regel nur alle 10 Tage beliefert werden, in Ueberschußgemeinden ist ihre volle Belieferung zulässig.

§ 13. Für Gastwirtschaften und Militärarmlauber wird den Gemeinden Butter zur Antervertelung nur zugewiesen werden, wenn und soweit die Bestände der Sammelstellen nach Versorgung der übrigen Versorgungsberechtigten, vor allem auch der Inhaber von Krankenkarten, dies gestatten.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft. In der Zeit vom 15. bis 31. Juli dürfen durch die Gemeindefarmstellen und bei dem direkten Butterbezug vom Milchviehbesitzer auf die Abschnitte I und II nur je 50 gr abgegeben werden. Die gesamte übrige Menge ist abzuliefern.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk bestraft.

Kamenz, den 17. Juli 1917.

Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Unterhaltungsgenossenschaft für die Große Röder mit dem Hauswalder Bache.

Nach dem Beschluß der Genossenschafts-Versammlung vom 9. Juli d. J. ist zur Deckung der im laufenden Jahre erforderlich werdenden Ausgaben ein Beitrag von einem Pfennig für eine Einheit zu erheben.

Den Genossenschaftsmitgliedern werden demnächst Zahlungsaufträge zugehen. Die Beiträge sind binnen 14 Tagen an die auf der Zufertigung angegebene Stelle abzuführen. Der Ueberbringer ist zur Empfangnahme des Geldes und zur Quittungsleistung berechtigt.

Wegen unbezahlt gebliebener Beträge wird nach Ablauf der Zahlungsfrist das Einziehungsverfahren nach § 41 der Satzungen eingeleitet.

Großröhrsdorf, am 13. Juli 1917.

Der Genossenschaftsvorstand.

Kurze Nachrichten.

Nach Aeußerungen Ludendorffs ist infolge des Unterseeboots-Krieges die feindliche Munitionsherstellung vermindert worden.

Im ersten Halbjahr 1917 haben unsere Feinde an der Westfront 1095 Flugzeuge verloren; unsere eigenen Verluste belaufen sich auf 285. Sämtliche Häfen an der englischen Ostküste sind, vermutlich infolge eines deutschen Minenfeldes, für den Verkehr geschlossen worden.

Vom 16. Juli an werden alle Werften der Vereinigten Staaten den Bundesbehörden unterstellt und im Bau begriffene Schiffe beschlagnahmt.

Beide Häuser des dänischen Reichstages hielten am Dienstag eine geheime Sitzung ab, in der Dänemarks handelspolitische Lage erörtert wurde.

Nach einer Meldung von „Nitonbladet“ aus Haparanda mußte infolge der Krise in der Metallindustrie am 14. 7. die große Fabrik Guschon in Moskau den Betrieb einstellen. Aus gleichen Gründen werden demnächst die Metallwarenfabriken Bari, Dunamo und Promley schließen.

„Nowoje Wremja“ berichtete, daß ein Garde-Grenadier-Regiment aufgelöst wurde, weil es sich weigerte, am Kriege teilzunehmen.

Städtische Sparkassen

Bischofswerda

Radeberg

Zinssatz für
Spareinlagen: $3\frac{1}{2}\%$ | Giroeinlagen: $2-3\frac{1}{2}\%$
Tägliche Verzinsung.

Zinssatz für
Spareinlagen: $3\frac{1}{2}\%$ | Giroeinlagen: $2-3\frac{1}{2}\%$
Tägliche Verzinsung.

■ Spareinlagen und Einzahlungen auf Girokonten ■
sind nach Maßgabe der Gesetze mündelsicher.

Hypothekendarlehen in barem Gelde auf Hausgrundstücke und landwirtschaftlichen Besitz.
— Beleihung von Wertpapieren. — Aufbewahrung und Verwaltung von Kriegsanleihen und allen sonstigen sicheren Wertpapieren. — Einlösung von Zinsscheinen. —
Auskünfte bereitwilligst.